

VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON STEUERBERATUNG

vom

[Datum]

zwischen

Erste Abwicklungsanstalt, Friedrichstraße 84, 40217 Düsseldorf,

– im Folgenden: „**EAA**“ oder „**Auftraggeber**“ –

und

[Firma], [Adresse],

– im Folgenden: „**Auftragnehmer**“ –

– gemeinsam im Folgenden: „**Vertragsparteien**“ –

Praämbel:

- A) Dieser Vertrag über Steuerberatung ist durch Zuschlag im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung des Auftraggebers zwischen jenem und dem Auftragnehmer zustande gekommen.
- B) Der überwiegende Schwerpunkt der Leistungen liegt auf der Steuerberatung (im engeren Sinn). Daneben verpflichtet sich der Auftragnehmer zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem so genannten „Rechnungsbüro“ sowie der Reisekostenabrechnung. Der Umfang dieser beiden zusätzlichen Leistungen liegt zusammen bei ca. 15-20%.
- C) Durch das Vergabeverfahren ist dem Auftragnehmer bekannt, dass die EAA als reguliertes Institut den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ in der Fassung vom 30.06.2026 („**MaRisk**“) und den „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ in der Fassung vom 16.12.2024 („**BAIT**“) unterliegt. Dem Auftragnehmer ist ferner bekannt, dass Leistungen mit Bezug zum Rechnungsbüro mit dem von der EAA vorab skizzierten Set-up als nicht-wesentliche Auslagerung im Sinne der MaRisk klassifiziert werden. Weiterhin ist dem Auftragnehmer bekannt, dass eine etwaige, vom Auftragnehmer verantwortete Bereitstellung eines IT-Tools zur Reisekostenabrechnung (inklusive Nutzung durch die EAA) von der EAA als „Sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen“ gemäß BAIT (Kapitel 9) eingestuft wird.
- D) Die BAIT verlieren Ende 2026 ihre Geltung; ein Großteil ihrer Regelungen geht in der EU-Verordnung Digital Operational Resilience Act („**DORA**“) auf. Die EAA wird ihr Handeln dennoch auch im Anschluss daran so ausrichten, als wären die BAIT-Regelungen weiterhin in Kraft.
- E) Vor diesem Hintergrund enthält dieser Vertrag neben den allgemeinen Regelungen, die für alle Leistungen gelten, zwei zusätzliche Annexe, die Sonderregelungen nur für die Leistungen in Bezug auf Rechnungsbüro (siehe **Annex 14 - Rechnungsbüro**) und in Bezug auf Reisekosten (siehe **Annex 15 – Reisekostenabrechnung**) enthalten. Die Anwendung einiger Regelungen in Annex 15 hängt davon ab, welcher technischer Hilfsmittel sich der Auftraggeber im konkreten Umfang bedient. Die allgemeinen Regelungen des Vertrages gelten grundsätzlich für alle Leistungen unter diesem Vertrag, d.h. auch für Rechnungsbüro und Reisekostenabrechnung.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach den Vertragsbestandteilen:

- a) diesem Vertrag mitsamt seiner Annexe
- b) den Vergabeunterlagen (Anlage I)
- c) dem Angebot des Auftragnehmers vom [...] (Anlage II)
- d) den sonstigen Anlagen zu diesem Vertrag

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge.

2. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 2.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er alle Anforderungen erfüllt, die in den Vergabeunterlagen (Anlage I) definiert sind. Der Auftragnehmer stellt der EAA in allen fachlichen Angelegenheiten seine Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung. Er erfüllt seine Pflichten aufgrund dieses Vertrages sorgfältig und gewissenhaft nach besten Kräften. Er erbringt die Leistungen innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitrahmens in Übereinstimmung mit berufsständischen Praktiken und gemäß dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 2.2 Der Auftragnehmer informiert die EAA unverzüglich über alle außergewöhnlichen Umstände, die sich während der Erbringung der Leistungen ergeben, und über alle Angelegenheiten, die die Zustimmung der EAA erfordern. Außerdem wird der Auftragnehmer der EAA auf Anforderung alle zumutbaren Auskünfte über die Leistungen erteilen und auf Verlangen jederzeit Einblick in die auftragsbezogenen Unterlagen des Auftragnehmers gewähren.

3. PERSONALEINSATZ

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personen mit Angelegenheiten der EAA zu betrauen, die fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sind, sowie sicherzustellen, dass das für die EAA tätige Personal regelmäßig an geeigneten Schulungen (insbesondere Compliance, Umgang mit Insiderinformationen) teilnimmt.
- 3.2 Die EAA kann vom Auftragnehmer verlangen, dass er von ihm eingesetzte Personen, die den Anforderungen dieses Vertrages nicht genügen, zurückzieht oder sie durch qualifiziertes Personal ersetzt. Falls der Auftragnehmer Personal während der Laufzeit des Vertrages zurückziehen oder ersetzen muss, gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Soweit der Auftragnehmer seine Leistungen in den Geschäftsräumen der EAA erbringt, wird er diese Leistungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der EAA durchführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sein in der EAA eingesetztes Personal, in den Räumlichkeiten der EAA den ihnen von der EAA ausgehändigten Besucher-Ausweis jederzeit bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen sowie die üblichen Zutrittskontroll- und Sicherheitsanweisungen der EAA zu befolgen. Weder der Auftragnehmer noch dessen eingesetztes Personal werden in den Betrieb der EAA eingegliedert. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er selbst oder von ihm bestimmtes Personal Weisungs- und Aufsichtsbefugnis tatsächlich ausübt.

4. PFLICHTEN DER EAA

- 4.1 Während der Laufzeit dieses Vertrages stellt die EAA alle verfügbaren Daten, Unterlagen und Informationen, die zur Erbringung der Leistung des Auftragnehmers erforderlich sind, zur freien, unbeschränkten Verfügung des Auftragnehmers und gewährt diesem jede von ihm erbetene zumutbare Unterstützung bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages.

5. NUTZUNGSRECHTE

- 5.1 Der EAA steht das unwiderrufliche, ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht an den von dem Auftragnehmer in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erbrachten Leistungen zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung der erbrachten Leistungen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Ein solches Nutzungsrecht besteht nicht an urheberrechtlichen oder in sonstiger Weise geschützten Werken, die von dem Auftragnehmer oder seinem Personal vor Erbringung der vertraglichen Verpflichtung für dritte Auftraggeber entwickelt wurden, sowie für deren Fortentwicklung. Gleiches gilt für Standard-Software und die dazu gehörige Dokumentation
- 5.2 Die EAA ist berechtigt, im Rahmen des Nutzungsrechts den Namen des Auftragnehmers zu veröffentlichen oder auf dessen Autorenschaft hinweisen, soweit dies für die Zusammenarbeit der EAA mit ihren Anteilseignern und/oder Aufsichtsorganen notwendig oder zweckdienlich ist. Soweit die EAA darüber hinaus im Rahmen des Nutzungsrechts den Namen des Auftragnehmers veröffentlichen oder auf dessen Autorenschaft hinweisen will, ist hierfür die vorherige und unverzüglich zu erteilende Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Der wichtige Grund ist der EAA innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Zustimmungsaufforderung schriftlich und nachvollziehbar mitzuteilen. Erfolgt keine oder keine zeitgerechte Mitteilung, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 5.3 Das Nutzungsrecht der EAA an den individuell für die EAA erbrachten Leistungen bleibt auch im Falle einer Kündigung dieses Vertrages bestehen.
- 5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit er selbst Urheber ist, die ihm zustehenden Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht zum Zugang zu Werkstücken, das Veröffentlichungsrecht sowie das Recht zur Benennung als Urheber, nicht geltend zu machen. Ist der Auftragnehmer nicht Urheber, so verpflichtet er sich darauf hinzuwirken, dass der Urheber seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht geltend macht.
- 5.5 Der Auftragnehmer garantiert zudem, dass etwaige Urheber eine entsprechende Vergütung gemäß § 32 Abs. 2 UrhG erhalten haben.

6. RECHTMÄßIGKEIT DER LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer wird die von ihm geschuldeten Leistungen im Einklang mit der jeweils gültigen Rechtsnorm erbringen. Die Rechtmäßigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Ergeben sich aus den Leistungen, insbesondere aus deren Aufmachung und/oder Inhalte unabhängig von dem verwendeten Medium (insbesondere wegen ihrer Sprache) oder aus den Bereichen, für den die Inhalte vertraglich bestimmt sind (insbesondere bei Bestimmung für andere Staaten), Anhaltspunkte dafür, dass diese auch den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen, bestimmt sich

die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen. Der Auftragnehmer wird, soweit es ihm möglich ist, auch das insoweit ausländische Recht einhalten.

7. VERFÜGUNGSBEFUGNIS UND FREISTELLUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer garantiert der EAA, dass er über alle Rechte an den von ihm erbrachten Leistungen verfügt, die erforderlich sind, um der EAA die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte zu gewähren. Zu den Rechten, deren Verfügbarkeit der Auftragnehmer garantieren muss, gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und gegebenenfalls die Nutzungsrechte an Datenbanken oder wesentlichen Teilen von Datenbanken.
- 7.2 Machen Dritte, eingeschlossen staatliche Institutionen, angebliche Rechte an den von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder deren Rechtswidrigkeit gegenüber der EAA geltend, wird der Auftragnehmer die EAA von diesen Ansprüchen freistellen. Der Auftragnehmer wird der EAA bei der Rechtsverteidigung (zu der die EAA berechtigt, aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung bieten und die EAA von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die EAA den Auftragnehmer über geltend gemachte Ansprüche umgehend informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Auftragnehmer ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

8. VERGÜTUNG, BERECHNUNG UND ZAHLUNGSZIEL

- 8.1 Der Auftragnehmer erhält für die erbrachten Leistungen, welche mit dem Fachbereich Finanzen und Steuern der EAA vorgängig abgestimmt wurden, jeweils eine Vergütung gemäß des im Vergabeverfahren abgegebenen Preisblatts (Anlage II - Formblatt A12). Die Regelungen in dieser Ziffer 8 stellen eine Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Steuerberatungsvergütungsverordnung („**StBVV**“) dar. Die übrigen Regelungen der StBVV zur Vergütung eines Steuerberaters finden insofern – mit Ausnahme der zwingenden Regelungen – keine Anwendung.
- 8.2 Mit den im Preisblatt (Anlage II - Formblatt A12) benannten Tagessätzen all-in sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers einschließlich etwaiger Nebenkosten abschließend geregelt. Ein Arbeitstag umfasst mindestens 8 (acht) Stunden Arbeitszeit. Beträgt der Aufwand des Auftragnehmers an einem Arbeitstag weniger als 8 (acht) Stunden Arbeitszeit, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf anteilige Vergütung für jede vollendete Stunde Arbeitszeit (z. B. bei 5 (fünf) Stunden Arbeitszeit einen Anspruch in Höhe von 5/8 des Tagessatzes all-in).
- 8.3 Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit und werden daher nicht vergütet. Reisekosten innerhalb Deutschlands werden von der EAA nicht erstattet. Reisekosten für etwaige länderübergreifende Einsätze im Auftrag der EAA werden von der EAA gemäß der jeweils geltenden Reisekostenrichtlinie der EAA für Externe (Anlage III) erstattet.
- 8.4 Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt quartalsweise veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen für Deutschland in der Wirtschaftszweig-Unterkategorie „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung“ (Index-Code:

WZ08-692, Details siehe unten) gegenüber dem für das 2. Quartal 2027 festgelegten Basiswert (Basiswert = 100) um mindestens 10%, so ändert sich die Vergütungsstruktur gemäß Preisblatt im gleichen prozentualen Verhältnis. Das gleiche gilt für jede weitere Anpassung, sobald der Index gegenüber dem der jeweils vorangegangenen Anpassung zugrunde liegenden Wert erneut eine Veränderung von mindestens 10% aufweist. Eine erstmalige Preisanpassung ist frühestens mit Wirkung zum 01.01.2029 möglich.

Die Preisanpassung erfolgt nicht automatisch, sondern setzt einen schriftlichen Antrag des Auftragnehmers voraus. Der Auftraggeber wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages die Anpassung schriftlich bestätigen oder unter Nennung der sachlich berechtigten Gründe (z. B. fehlerhafte Berechnung) die Anpassung ablehnen. Die Anpassung tritt mit Beginn des darauffolgenden Quartals in Kraft. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

Index-Bezeichnung:

GENESIS-Online - Tabelle „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“; Tabellen-Code: 61311-0004

URL: <https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61311/table/61311-0004>

8.5 Die Rechnungsstellung erfolgt netto zuzüglich gegebenenfalls gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

8.6 Der Auftragnehmer wird die Rechnungen der EAA in elektronischer Form an die folgende Rechnungsanschrift übermitteln:

Erste Abwicklungsanstalt, Rechnungsbüro, E-Mail: eaa_rechnungsbuero@aa1.de. Die Rechnung wird in elektronischer Form entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD) oder, sofern von ausländischen Subunternehmern des Auftraggebers ausgestellt, im PDF-Format übermittelt.

8.7 Der Auftragnehmer wird die seinerseits erbrachten Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung unter Vorlage eines detaillierten Tätigkeitsnachweises gegenüber der EAA abrechnen. Die durch den Auftragnehmer erstellten Rechnungen werden 30 (dreißig) Tage nach Zugang der Rechnung sowie des Tätigkeitsnachweises bei der EAA zur Zahlung fällig.

9. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für sonstiges Verschulden wird für jeden einzelnen Schadensfall der Höhe nach beschränkt

- bei Personen- und Sachschäden auf EUR 1.000.000,00

- für Vermögensschäden auf EUR 1.000.000,00.

9.2 Die Haftung für sonstiges Verschulden für Vermögensschäden wird pro Kalenderjahr insgesamt beschränkt auf EUR 1.000.000,00.

- 9.3 Der Auftragnehmer hat für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden in Höhe von mindestens EUR 250.000,00 vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

10. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 10.1 Dieser Vertrag beginnt am 17.05.2027 und endet mit Ablauf des 16.05.2033, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung oder Kündigung bedarf.
- 10.2 Die EAA kann den Vertrag unter Beachtung einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten ordentlich kündigen. Der Auftragnehmer kann den Vertrag unter Beachtung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Quartalsende, ebenfalls frühestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten ordentlich kündigen.
- 10.3 Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- (a) eine Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat;
 - (b) wenn nach Vertragsschluss Interessenkonflikte und/ oder Probleme in Bezug auf die Unabhängigkeit des Auftragnehmers auftreten, die eine pflichtgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung für den Auftragnehmer unmöglich machen;
 - (c) eine Vertragspartei insolvent wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Vertragspartei gestellt wurde, ein solcher gegen eine Vertragspartei mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen eine Vertragspartei erfolglos geblieben sind, oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen eine Vertragspartei eingeleitet und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z. B. Aufhebung eines Arrestes) wurden;
 - (d) eine Vertragspartei einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und, sofern eine Heilung oder Beendigung dieser Pflichtverletzung möglich ist, dies nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei abstellt;
- 10.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.5 Die Regelungen der Ziffer 5 (Nutzungsrechte) sowie der Ziffer 12 (Vertraulichkeit und Datenschutz) gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

11. LEISTUNGSFORDERUNGSRECHT VERBUNDENER UNTERNEHMEN

- 11.1 Dieser Vertrag gilt auch zugunsten der mit der EAA verbundenen Unternehmen (auch „**Tochtergesellschaften**“ genannt) im Sinne des § 15 AktG, die als bezugsberechtigtes verbundenes Unternehmen in der Anlage IV aufgelistet sind (nachfolgend „**Bezugsberechtigte verbundene Unternehmen**“).

- 11.2 Die Bezugsberechtigten verbundenen Unternehmen sind unmittelbar berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers in derselben Weise zu den in diesem Vertrag vorgesehenen Konditionen in Anspruch zu nehmen wie die EAA. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer auf Verlangen der EAA mit dem Bezugsberechtigten verbundenen Unternehmen einen Einzelvertrag gemäß dem Muster in Anlage V abzuschließen; die Leistungen sind zuvor zwischen der EAA und dem Auftragnehmer abzustimmen. Nimmt ein Bezugsberechtigtes verbundenes Unternehmen Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag in Anspruch, so wird die EAA durch eine solche Inanspruchnahme weder berechtigt noch verpflichtet.
- 11.3 Die EAA ist berechtigt, der Anlage IV nach eigenem Ermessen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weitere Bezugsberechtigte verbundene Unternehmen hinzuzufügen, insbesondere im Fall von Neugründungen oder Restrukturierungen. Hierüber ist der Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere DSGVO einzuhalten sowie alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Rahmen der Auftragserteilung erhält, streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der EAA an Dritte weiterzugeben. Von dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit kann der Auftragnehmer nur schriftlich durch die EAA entbunden werden. Dem Auftragnehmer überlassene Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel sind sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und anschließend ggfs. in Abstimmung mit der EAA zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der EAA bei Beendigung dieses Vertrags zu vernichten oder zurückzugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er der EAA zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten, soweit dies zur Erfüllung zwingender rechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Darüber ist die EAA auf Anforderung zu informieren.
- 12.2 Im Rahmen der Erfüllung der Leistungen werden personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO „verarbeitet“. Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) wird gemäß § 11 Steuerberatungsgesetz nicht abgeschlossen. Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben in der EU bzw. dem EWR zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Unterauftragsverarbeiter (im Sinne der DSGVO) mitzuteilen. Er ist auch verpflichtet, dem Auftraggeber Auskunft über seine technisch-organisatorische Maßnahmen („TOMS“) zu erteilen und auf Nachfrage des Auftraggebers diesem eine Übersicht über seine installierten TOMS zu übermitteln.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Dienstleister bzw. Unterauftragnehmer zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der EAA sowie ihrer verbundenen Unternehmen und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer und nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsvertrags zu verpflichten. Daten dürfen ausschließlich zweckbezogen verarbeitet werden, eine Nutzung, auch in anonymisierter Form, für andere Zwecke ist nicht gestattet. Unterauftragnehmer haben ebenfalls die vereinbarten sowie gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind Mitarbeiter (festangestellt und nicht festangestellt) des

Auftragnehmers und der Unterauftragnehmer auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG) zu verpflichten. Auf Anforderung der EAA ist der Auftragnehmer verpflichtet, über die entsprechende Verpflichtung unverzüglich schriftlich Nachweis zu erbringen.

- 12.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehung.

13. ERHEBUNGSRECHT DES BUNDESRECHNUNGSHOFS

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Prüfungen des Bundesrechnungshofes bei sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, sich beim Auftragnehmer über alle Maßnahmen (Handlungen/Unterlassungen) zu unterrichten, die dieser im Rahmen der vertraglichen Leistungserfüllung erbringt oder die mit dieser in Zusammenhang stehen oder sich darauf auswirken können. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Bundesrechnungshof für erforderlich hält; insbesondere ist ihm Zugang zu allen relevanten Büchern, Schriften, Dokumenten, Korrespondenz, elektronischen Akten, E-Mails, Datenträgern und Systemen einschließlich des Zugangs zu den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu gewähren. Ferner sind dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in dem Umfang, wie etwaige für den Auftragnehmer geltende zwingende gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht entgegenstehen. Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages die Aufgaben des Bundesrechnungshofes von einer anderen staatlichen Einheit wahrgenommen werden sollten (z. B. vom Landesrechnungshof NRW) gilt diese Regelung analog.

14. SONDERREGELUNGEN RECHNUNGSBÜRO

- 14.1 Im Zusammenhang mit dem Thema „Rechnungsbüro“ beauftragt die EAA den Auftragnehmer mit der Erbringung der in der folgenden Tabelle sowie in **Annex 14 – Rechnungsbüro** (siehe hierzu unten Ziffer 14.2) genannten Tätigkeiten:

Leistungsbeschreibung	Frist für die Leistungserbringung
Erstellung von Ausgangsrechnungen, Initiierung von Freigabeprozessen, Versand an Debitoren	Innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der vollständigen Rechnungsanforderung beim Auftragnehmer
Vorerfassung bzw. bei automatischer Vorverarbeitung von E-Rechnungen durch den Auftraggeber, Vervollständigung der Vorerfassung von Eingangsrechnungen in SAP	Innerhalb eines Arbeitstages nach der automatischen Vorerfassung von E-Rechnungen bzw. Vorlage der jeweiligen Rechnung durch die EAA auf dem dafür bestimmten Austauschlaufwerk

Leistungsbeschreibung	Frist für die Leistungserbringung
Erfassung und Änderung von Debitoren- und Kreditorenstammdaten in SAP	Innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der entsprechenden Informationen (insbesondere Rechnungen)

- 14.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die EAA als reguliertes Institut den MaRisk und den bis Ende 2026 geltenden BAIT unterliegt, und dass die Übertragung der ausgeschriebenen Leistungen mit Bezug zum Rechnungsbüro mit dem von der EAA vorab skizzierten Set-up als nicht-wesentliche Auslagerung im Sinne der MaRisk klassifiziert wird. In Kenntnis dieser Umstände verpflichtet sich der Auftragnehmer daher, die insoweit erforderlichen, in **Annex 14 – Rechnungsbüro** näher bezeichneten Maßnahmen zu treffen und aufrecht zu erhalten, damit die EAA ihrerseits die auf sie anwendbaren MaRisk-Anforderungen während der Laufzeit dieses Vertrages erfüllen kann.

15. SONDERREGELUNGEN REISEKOSTENABRECHNUNG

- 15.1 Im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung prüft der Auftragnehmer die durch die EAA bereitgestellten Reisekosten/ Ausgabenerstattungen. Dabei berücksichtigt er die sachliche Richtigkeit (Prüfung gegen die Reisekostenrichtlinie der EAA für Interne) sowie die steuerrechtliche Korrektheit. Weitere Details ergeben sich aus **Annex 15 – Reisekostenabrechnung**.
- 15.2 Die Bearbeitung der Reisekosten/ Ausgabenerstattungen erfolgt grundsätzlich bis zu 5 Werktagen nach Eingang. Der Auftragnehmer stellt einen Ansprechpartner zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo.- Fr. 9:00 – 17:00 Uhr) bereit.
- 15.3 Eskalationen erfolgen über die Vertragsverantwortlichen der beiden Vertragsparteien.

16. SUBUNTERNEHMEN

- 16.1 Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, Leistungen unter diesem Vertrag ganz oder teilweise dauerhaft von einem anderen Dienstleister erbringen zu lassen oder einen Dienstleister auszutauschen, der bereits im Rahmen der Ausschreibung als Unterauftragnehmer benannt worden war (neuer Dienstleister und neuer Unterauftragnehmer jeweils „**Subunternehmen**“), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit ausreichend Vorlauf ausreichende Informationen über das Subunternehmen bereitzustellen, damit jener sich ein Bild über die Leistungsfähigkeit und Eignung des Subunternehmens sowie über die Zulässigkeit der Leistungserbringung durch das Subunternehmen verschaffen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachfragen zu stellen.
- 16.2 Der Auftraggeber wird seine vorherige schriftliche Zustimmung nur beim Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Diese Gründe hat er schriftlich dem Auftragnehmer zu übermitteln.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 In dem Umfang, wie es für die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach diesem Vertrag notwendig ist, entbindet der Auftraggeber hiermit den Auftragnehmer von dessen berufsständischer Verschwiegenheitspflicht.
- 17.2 Sollte eine Regelung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der ursprünglichen Regelung inhaltlich am ehesten entspricht.
- 17.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO ist Düsseldorf. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 17.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die EAA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Annex 14 - Rechnungsbüro

Annex 15 - Reisekostenabrechnung

- Anlage I** Vergabeunterlagen
Anlage II Angebot des Auftragnehmers vom [...]
Anlage III EAA-Reisekostenrichtlinie für Externe
Anlage IV Bezugsberechtigte Unternehmen
Anlage V Muster Einzelvertrag

Düsseldorf, den [Datum]

[Ort], den [Datum]

Erste Abwicklungsanstalt

[Auftragnehmer]

Vertreten durch

Vertreten durch

[...]

[...]

[...]

[...]

Annex 14 - Rechnungsbüro

Die Sonderregelungen in diesem Annex gelten ausschließlich für Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Rechnungsbüro, wie sie in Ziffer 14.1 des Vertrages beschrieben sind.

- 1) Der Auftragnehmer wird die Leistungen unter Anwendung und Beachtung der schriftlich festgehaltenen Arbeitsanweisungen des Auftraggebers erbringen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Arbeitsanweisungen mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen zu ändern, zu ergänzen oder bestehende Arbeitsanweisungen durch neue Arbeitsanweisungen zu ersetzen. Weisungen des Auftraggebers im Einzelfall gehen den allgemeinen Arbeitsanweisungen vor.
- 2) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, dem Auftragnehmer ein schriftliches Änderungsverlangen betreffend die Ergänzung und/ oder Änderung der zu erbringenden Leistungen in Bezug auf das Rechnungsbüro vorzulegen („**Änderungsverlangen**“). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Hinblick auf Ergänzungen und/ oder Änderungen der zu erbringenden Leistungen auf Verlangen zu konkreten Fragen in diesem Zusammenhang beraten. Nach Prüfung des erhaltenen Änderungsverlangens wird der Auftragnehmer innerhalb von zehn Geschäftstagen ein Änderungsangebot erstellen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer nachvollziehbar begründet, dass der Auftragnehmer die ergänzte bzw. geänderte Leistung nicht erbringen darf, nicht erbringen kann oder aber andere zwingende Gründe dem Änderungsverlangen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch ohne Änderungsverlangen des Auftraggebers ein schriftliches Änderungsangebot betreffend die Ergänzung und/ oder Änderung der zu erbringenden Leistungen zu unterbreiten. Ein Änderungsangebot kann vom Auftraggeber angenommen, abgelehnt oder mit Änderungswünschen in Form eines modifizierten Änderungsverlangens beantwortet werden.
- 3) Der Auftragnehmer wird ein vom Auftraggeber bereitgestelltes Arbeitsplatzsystem auf VMware Basis mit MS Windows 11 Betriebssystem nutzen. Der Zugang zu diesem Arbeitsplatzsystem erfolgt mittels einer vom Auftragnehmer auf seinem Arbeitsplatzsystem zu installierenden, Browser-basierten Software mit Zweifaktor-Authentifizierung und Verschlüsselung [derzeit Citrix ADC Netscaler mit Endpoint-Analysis].
- 4) Der Auftragnehmer wird über die vom Auftraggeber bereitgestellten Systeme keine eigene Datenverarbeitung vornehmen.
- 5) Der Auftraggeber wird die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung überwachen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden sich zur Leistungserbringung und zur Servicequalität in regelmäßigen Abständen mindestens monatlich austauschen.
- 6) Der Auftragnehmer wird seinen Informations- und Meldepflichten nachkommen. Bei Störungen ist er verpflichtet, wesentliche Vorkommnisse (z. B. personelle Engpässe, die zu erheblichem Abarbeitungsstau und somit zu Buchungsverzögerungen führen können) unverzüglich zu melden. Sofern es Änderung im Risikoprofil geben sollte, besteht ebenfalls die Pflicht zur Information des Auftraggebers, falls sich wesentliche Parameter beim Auftragnehmer ändern.

- 7) Der Auftragnehmer gewährleistet die Sicherheit der Leistungen und ihrer Erbringung, einschließlich der Daten und Informationen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Rechnungsbüro

- (i) dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) dem Zugriff des Auftragnehmers unterliegen, oder
- (iii) dem Auftragnehmer sonst bekannt werden,

nach Maßgabe der in diesem Annex niedergelegten Anforderungen. Ziel ist, Daten und Informationen angemessen vor Manipulation, Verlust, unberechtigter Kenntnisnahme und weiteren relevanten Bedrohungen zu schützen.

Der Auftragnehmer darf nur in einem solchen Maße auf Daten und Informationen des Auftraggebers zugreifen, wie es für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen notwendig ist. Der Auftragnehmer wird:

- wirksame und angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Systeme, Daten und Informationen des Auftraggebers haben, die vom Auftragnehmer hierzu autorisiert sind und die einen solchen Zugriff benötigen, um die ihnen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Rechnungsbüro zugeordneten Aufgaben zu erfüllen;
- seine Mitarbeiter über die ordnungsgemäße Verwendung der Software-Anwendungen und die Wichtigkeit der Einhaltung der relevanten Prozessschritte informieren; und
- seine Mitarbeiter auffordern, ausschließlich korrekte und genaue Daten einzugeben.

Für den Auftraggeber relevante Sicherheitsvorfälle, insbesondere solche, die Daten, IT-Systeme und Prozesse betreffen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber verwendet werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

- 8) In Ergänzung zu Ziffer 4 des Vertrages wird der Auftraggeber in Bezug auf das Rechnungsbüro die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbringen. Erforderliche Mitwirkungsleistungen in diesem Sinne und über die Bereitstellung der zu erfassenden Rechnungen und ggf. deren automatische Vorerrfassung hinaus sind insbesondere die Erteilung von Auskünften, die Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen und die gemäß oben Nr. 2) bereitzustellende Browser-basierte Software.

Soweit kein bestimmter Zeitpunkt für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer Mitwirkungsleistungen nur dann zu erbringen, wenn der Auftraggeber hierauf in Textform mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf und unter Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen hinweist. Die Lieferfristen für den Auftragnehmer verlängern sich abhängig von der Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber.

Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht und kommt es dadurch zu einem Leistungsmangel, so ist der Auftragnehmer für den Eintritt des Leistungsmangels nicht verantwortlich, soweit

- die Nichterfüllung der Mitwirkungsleistung dafür ursächlich war,

- den Auftragnehmer kein Mitverschulden trifft,
 - der Auftragnehmer seine Hinweispflichten in Bezug auf die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erfüllt hat und
 - der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die betroffenen Leistungen ungeachtet des Ausbleibens der Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers selbst zu erbringen.
- 9) Abweichend von bzw. ergänzend zu Ziffer 13 des Vertrages stehen die dort genannten Rechte nicht nur dem Bundesrechnungshof, sondern ebenso der internen Revision des Auftraggebers, den vom Auftraggeber beauftragten externen Prüfern sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden des Auftraggebers bzw. ihren Beauftragten zu.
- 10) Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber informiert, dass die von Auftragnehmer nach Ziffer 14.1 des Vertrages und nach diesem Annex 14 zu erbringenden Tätigkeiten zukünftig von einem anderen Dienstleister erbracht werden sollen, wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber und diesem anderen Dienstleister bis zum Ende der insoweit geltenden Vertragslaufzeit im Rahmen einer Beendigungsunterstützung konstruktiv zusammenarbeiten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und auch im Übrigen alle Hilfestellungen leisten, die erforderlich sind, um diesen anderen Dienstleister in die Lage zu versetzen, die betreffenden Leistungen zu erbringen. Etwaige zusätzliche Aufwendungen des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang sind nach Abstimmung mit dem Auftraggeber grundsätzlich mit den Vergütungssätzen nach Ziffer 8 des Vertrages zu vergüten.

Annex 15 - Reisekostenabrechnung

Die Sonderregelungen in diesem Annex gelten ausschließlich für Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung, wie sie in Ziffer 15.1 des Vertrages beschrieben sind.

- 1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der EAA vom bisherigen Dienstleister bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages für die Teilleistungen im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung das System bzw. der Web-Service „Circula“ (inklusive Handy-App) zur Verfügung gestellt und vom bisherigen Dienstleister zur Erbringung der Reisekostenabrechnung genutzt wurde. Dem Auftragnehmer ist ferner bekannt, dass die EAA als reguliertes Institut den MaRisk und den bis Ende 2026 geltenden BAIT unterliegt, und dass eine etwaige (vom Auftragnehmer verantwortete) Bereitstellung und EAA-Nutzung eines IT-Tools zur Reisekostenabrechnung („**IT-Tool**“) als „Sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen“ gemäß BAIT (Kapitel 9) durch die EAA eingestuft wird. Dem Auftragnehmer ist letztlich bekannt, dass sich die EAA auch nach Außerkrafttreten der BAIT im Wege der Selbstverpflichtung so verhalten wird, als würden die BAIT weiterhin gelten. In Kenntnis dieser Umstände verpflichtet sich der Auftragnehmer daher im Fall des Einsatzes eines IT-Reisekosten-Tools, die insoweit erforderlichen, in **Annex 15 – Reisekostenabrechnung** näher bezeichneten Maßnahmen zu treffen und während der Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten, damit die EAA ihrerseits die in Bezug auf die Nutzung eines IT-Tools anwendbaren BAIT-Anforderungen während der Laufzeit dieses Vertrages erfüllen kann. Zudem ist der Auftragnehmer im Fall des Einsatzes eines IT-Tools verpflichtet, die auf ihn ggf. anwendbaren Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1689 („**EU KI-Verordnung**“) sowie die hierzu erlassenen nationalen Gesetze, derzeit vor allem das KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetz („**KI-MIG**“), einzuhalten.
- 2) Sofern der Auftragnehmer ein IT-Tool zur Verfügung stellt, sichert er zu, dass das bereitgestellte IT-Tool dem Stand der Technik in Bezug auf Datensicherheit und Verschlüsselung entspricht und diesbezüglich regelmäßig, mindestens jährlich überprüft wird. Weiterhin sichert der Auftragnehmer im Rahmen von Rechte- und Rollenkonzepten zu, dass das IT-Tool eine strikte Trennung von Nutzerrechten und Admin-Rechten unterstützt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Integration von sicheren Authentifizierungsverfahren (z. B. Multi-Faktor-Authentifizierung bei Bereitstellung des IT-Tools über öffentliche Netze wie das Internet). Für den Auftraggeber relevante Störungen und Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu melden. Das Sicherheitsmanagement des Auftragnehmers hat auf der Grundlage international anerkannter Security-Standards und Best Practices, z. B. der International Standards Organization (ISO) oder des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu erfolgen und muss entsprechend zertifiziert sein. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dies auf Aufforderung schriftlich bestätigen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in einem SLA zusammen mit dem Auftraggeber Mindestverfügbarkeiten des Portals/ Tools sowie maximale Reaktions- und Behebungszeit bei technischen Fehlern festlegen.

- 3) Sofern der Auftragnehmer ein IT-Tool (z. B. „Circula“ der Fa. Circula GmbH) für die Durchführung der Reisekostenabrechnung nutzt bzw. zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer der EAA einen fachlichen Ansprechpartner für dieses IT-Tool zu benennen. n. Die Administration der Benutzer des IT-Tools obliegt der EAA.
- 4) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen in Bezug auf die Reisekostenabrechnung ein IT-Tool nutzt und in diesem Zusammenhang ggf. Cloud-Dienste in Anspruch genommen werden, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er hat den Systembetreiber des IT-Tools sowie ggf. auch den bzw. die Cloud-Service-Provider zu benennen, sowie den Auftraggeber über einen Austausch des Betreibers des IT-Tools und des bzw. der Cloud-Service-Provider zu informieren. Ferner hat er dem Auftraggeber ausreichende Informationen über den Ort der Speicherung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu geben.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsende alle im IT-Tool gespeicherten Daten und Belege in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (z. B. PDF-Exporte, CSV/XML) vollständig an den Auftraggeber zu übergeben. Nach der erfolgreichen Datenübergabe und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind die Daten auf den Systemen des IT-Tools nachweislich zu löschen.

Anlage I

Vergabeunterlagen

Anlage II

Angebot des Auftragnehmers vom [...]

Anlage III

EAA-Reisekostenrichtlinie für Externe

Anlage IV

Bezugsberechtigte Unternehmen

Anlage V

Muster

Einzelvertrag über die Erbringung von Steuerberatung

(zwischen Auftragnehmer und Bezugsberechtigten Unternehmen)

Einzelvertrag

unter dem

Vertrag über die Erbringung von Steuerberatung

vom TT.MM.2027

[Beteiligung/ Tochterunternehmen EAA]

(im Folgenden:
„Auftraggeberin“)

[Auftragnehmer]

(im Folgenden:
„...“)

Die einzelnen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach

- a) diesem Einzelvertrag,
- b) soweit für die Auftraggeberin anwendbar, dem Vertrag über die Erbringung von Steuerberatung vom TT.MM.2027 zwischen Erste Abwicklungsanstalt und [...] („**Steuerberatungsvertrag**“) einschließlich der in diesem Vertrag referenzierten weiteren Unterlagen, insbesondere den
- c) Verfahrensbedingungen zum Vergabeverfahren „Steuerberatung“ zum oben genannten Steuerberatungsvertrag.

Abweichend vom Steuerberatungsvertrag kann die Auftragnehmerin diesen Vertrag unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen:

(*Beispiel:* Rechnungswesen und Jahresabschlusserstellung sowie Hinterlegung im Unternehmensregister nach den gesetzlichen Anforderungen)

(*Beispiel:* Mitwirkung am Zahlungsverkehr)

(*Beispiel:* monatliches internes Berichtswesen an Geschäftsleitung und Gesellschafter)

(*Beispiel:* Erstellung von bzw. Zulieferung zu aufsichtsrechtlichen und statistischen Meldungen (AWG/AWV, IDEV usw.))

(*Beispiel:* Erstellung von bzw. Zulieferung zu umsatz- und ertragssteuerlichen Voranmeldungen und Erklärungen usw.)

(*Beispiel:* Begleitung/Unterstützung von Prüfungen. Z. B. Betriebs- und Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaft oder der EAA)

(*Beispiel:* Archivierung)

Für diese Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien Lieferzeitpunkte, die sich an gesetzlichen Fristen oder organisatorischen Anforderungen der EAA orientieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Steuerberatungsvertrages vom TT.MM.2027. Im Falle von

Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Einzelvertrags, danach die Regelungen des Steuerberatungsvertrages.

Düsseldorf, TT.MM.2027

Düsseldorf, TT.MM.2027

[Name]
[Funktion]

[Name]
[Funktion]

[Bezugsberechtigtes Unternehmen]

[Funktion]
[Funktion]

[Name]
[Funktion]

[Auftragnehmer]